

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. März 2022

Corona-Pandemie

Das Thema wurde erörtert.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die oben genannten Länder bedauern, dass die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes weitestgehend ohne Beteiligung der Länder konzipiert worden sind, obwohl die Länder maßgeblich für den Vollzug zuständig sind.
2. Sie bekräftigen ihren Beschluss vom 16. Februar 2022, dass ihnen angemessene Basischutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung stehen müssen. Nur dann kann im Bedarfsfall eine schnelle und effiziente Reaktion auf eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems erfolgen. Dabei ist zu betonen, dass die gesetzlich vorgesehene Option für bestimmte Basisschutzmaßnahmen nicht bedeutet, dass die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen, sofern die Infektionslage dies nicht erforderlich macht.
3. Im Beschluss der Regierungschefinnen von Bund und Ländern vom 16. Februar 2022 haben die Länder klar benannt, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht mindestens erforderlich sind, um einen angemessenen Basisschutz zu gewährleisten. Die nunmehr durch den Bund angestrebte Änderung des Infektionsschutzgesetzes bleibt hinter diesem Schutzniveau zurück. Zudem ist die vorgesehene Hotspotregelung rechtlich nicht sicher umsetzbar und praktisch nicht nutzbar.
4. Die Regierungschefinnen und -chefs der oben genannten Länder sind bereit, jederzeit kurzfristig in die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bund einzutreten.

Protokollerklärung der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz

Die Länder sind sich einig, dass die Pandemie nur im gemeinsamen Wirken von Bund, Ländern und Kommunen bewältigt werden kann.

Die regional sehr unterschiedliche Infektionslage macht nach Auffassung der Länder die Weiterführung von individuellen Schutzmaßnahmen vor Ort notwendig. Das Infektionsschutzgesetz ist dafür der gesetzliche Rahmen. Bundeseinheitliche Regelungen haben in Deutschland zu Rechtssicherheit und Vertrauen in die Pandemiebekämpfungsstrategie in erheblichem Maße beigetragen.

Die Länder sehen sich durch die Erkenntnisse des Expert:innenrates der Bundesregierung, der in seiner 8. Stellungnahme mit Nachdruck für gesetzliche Rahmenbedingungen plädiert hat, bestätigt. Insbesondere wurde auf die Bedeutung der Maskenpflicht (z.B. in Innenräumen, wie dem Einzelhandel und ähnlichen Bereichen) und von Hygienekonzepten verwiesen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen hat das Maske-Tragen eine hohe Wirksamkeit und stellt nur einen geringen Eingriff in die individuelle Freiheit dar. Vor diesem Hintergrund ist ein breiterer Anwendungskatalog in § 28 Abs. 7 IfSG notwendig. Die Maskenpflicht an eine neue Hotspotregelung in § 28 a Abs. 8 IfSG alleine zu knüpfen, macht ein zusätzliches Verfahren erforderlich. Die Möglichkeit einer Maskenpflicht ist ein niedrighschwelliges und einfaches, aber nachweislich sehr effizientes Mittel zum Schutz vor einer Infektion. Deshalb appellieren die Länder an die Menschen mit einer dringenden Trageempfehlung im Innenraum auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus sich selbst und andere zu schützen.

Auch für die Feststellung einer „konkreten“ Gefahr einer dynamischen Infektionsentwicklung durch einen Landtag wäre eine einheitliche Handhabung konkreter Vorgaben des Gesetzgebers notwendig gewesen.

Der Parlamentsvorbehalt zur Feststellung, welche Gebietskörperschaften „Regionale Hotspots“ sein sollen, ist langwieriger und wird insbesondere in Flächenländern so schwierig umsetzbar sein. Die Länder gehen davon aus, dass die Gebietskörperschaft auch das ganze Land sein kann.

Die Länder fordern zudem zügig Informationen zur Fortschreibung der am 31. März 2022 auslaufenden Coronavirus-Testverordnung (TestV). Auch herausfordernde Diskussionen wie zum Beispiel zur Arbeitsquarantäne müssen zwischen Bund und Ländern gemeinsam vorausschauend besprochen werden.

Vor diesem Hintergrund fordern die Länder, dass bei Verschlechterung der Infektionslage, der Deutsche Bundestag schnell und unmittelbar über eine erneute Novelle des Infektionsschutzgesetzes beraten wird. Darüber hinaus muss die angekündigte Evaluierung und grundsätzliche Überarbeitung vor der Sommerpause 2022 vorliegen, um eine angemessene und praktikable Rechtsgrundlage anwendbar ab Herbst 2022 zu schaffen.

Protokollerklärung des Freistaates Thüringen

Der Freistaat Thüringen kritisiert die mangelnde Bereitschaft, zwischen Bund und Ländern zu verbindlichen Beschlüssen zum weiteren Vorgehen bei der Bekämpfung der Covid-Pandemie zu kommen. Die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes sind weitestgehend ohne Beteiligung der Länder konzipiert worden, obwohl die Länder zum aller größten Teil für den Vollzug zuständig sind und sein werden. Auch materiell sind die geplanten bundesgesetzlichen Regelungen nicht ausreichend. Es ist nicht angezeigt, trotz steigender Ansteckungsraten und Hospitalisierungen die möglichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung grundlegend einzuschränken. Die unzureichende Normenklarheit erschwert die Möglichkeiten erheblich, momentan noch angezeigte grundlegende Schutzmaßnahmen, wie die AHA-Regeln oder die allgemeine Maskenpflicht, auf Landesebene rechtssicher umzusetzen. Maßnahmen bei „konkreter Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage“ (sog. Hot-Spots) gründen nicht nur auf unklaren gesetzlichen Vorgaben, sondern begegnen sogar unterschiedlichen Bewertungen aus den Ressorts der Bundesregierung.